Bearbeitungshinweise

- Nur auf besondere Vereinbarung (Eingabe)
- jeweils nur, wenn die Vorschätzung von einem dem Versicherer als zuverlässig und sachkundig bekannten Bau- oder Maschinensachverständigen aufgenommen ist, den "Richtlinien für Vorschätzung" entspricht und bei dem (führenden) Versicherer verbleibt
- die zu vereinbarende Gültigkeit der Vorschätzung sollte längstens 5 Jahre betragen.
- Ergänzug bezüglich „vereinbarter Tag“ erforderlich

Beitragsfrei

Anwendungsbereich
FINH

Klauseltext

Vorschätzungen - Klausel 1511

1. Eine Schätzung versicherter Gebäude oder Maschinen durch einen Sachverständigen, dessen Gutachten zum Gegenstand des Versicherungsvertrages gemacht worden ist, gilt als Nachweis des Versicherungswertes nur bis zu dem vereinbarten Tag.

2. Bei Versicherungsfällen nach diesem Tag ist insbesondere zu prüfen, ob sich der Versicherungswert geändert hat durch

   a) Zu- oder Abgänge von Gegenständen;
   b) Veränderungen von Arbeitslöhnen oder Materialpreisen;
   c) Alter oder Abnutzung;
   d) sonstige Umstände, die nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungswert von Bedeutung sind.

Vereinbarter Tag: TT.MM.JJJJ